

seiner neuen Leidenschaft und kann seine frühere gar nicht mehr begreifen. Nach Frankfurt müssten wir die Hinwendung des P zur Kunst als Resultat einer autonomen Entscheidung beurteilen. Das leuchtet nicht ein. Die relative Harmlosigkeit des gewählten Beispiels mag das zunächst verdunkeln: Erstens ist man vielleicht geneigt, den Tausch Kunst gegen Sport eher vorteilhaft zu finden, zumal P das (jedenfalls nachträglich) selbst tut; und zweitens stellt sich allein wegen der Hinwendung zu einer neuen und honorigen Leidenschaft normalerweise keine Frage von Verantwortlichkeit. Man muss aber das Beispiel nur ins rundum Negative wenden: N sei ein Dr. Frankenstein, der den vor der Operation freundlichen und liebenswürdigen P durch eine gezielte Gehirnmanipulation zu einem miserablen Zeitgenossen macht, der Moral- wie Rechtsnormen nach Belieben verletzt. P identifiziert sich aber, und zwar genau deshalb, weil er so „programmiert“ wurde, in jeweiligen „second-order volitions“ mit jedem einzelnen seiner tadelnswerten Handlungsschlüsse. Soll ihn das verantwortlich machen? Das wäre schwerlich akzeptabel.

2.3 Resümee; Überleitung zum Schuldprinzip

Und damit sind wir zurück bei unserem Ausgangsproblem: der Frage nach dem Zusammenhang von „neuronaler Determination und Schuld“. Denn was genau ist *aus der Sicht eines Handelnden* eigentlich der relevante Unterschied zwischen einer neuronalen Programmierung seiner Bösartigkeit durch einen Dr. Frankenstein und einer durch die Natur? Nach unseren obigen Überlegungen zur Supervenienz des Mentalen spricht alles dafür, dass die handlungswirksame „Unordnung“ in den willenserzeugenden Hirnarealen bei einem „natürlichen“ Schurken nicht *prinzipiell* anders aussieht als bei einem künstlich programmierten.¹⁶⁵ Und mit dieser Erwägung führt unser

165 Vielerlei Einzelheiten mögen selbstverständlich variieren, nicht anders als zwischen zwei „natürlichen“ Schurken mit gleichartigen Charakterdefekten auch. Das betrifft die vieldiskutierte These (ursprünglich *H. Putnam's*) von der „multiplen Realisierbarkeit“ mentaler Eigenschaften. Hier kann das unerörtert bleiben. Gemeint ist nur, dass bei gleichartigen mentalen Defekten im wesentlichen die gleichen Hirnareale betroffen

Gedankenexperiment, so abstrus es auf den ersten Blick anmuten mag, unversehens zurück ins wirkliche Leben. Man erinnere sich an den oben in Anm. 93 skizzierten Fall des Bahnarbeiters Phineas Gage aus dem 19. Jahrhundert. Dort war es zwar kein Science-Fiction-Chirurg, wohl aber eine schwere Eisenstange von 3 cm Durchmesser, die Schädel und Frontalhirn von Gage durchdrang und dessen neuronale „Umprogrammierung“ herbeiführte – von einem vorher freundlichen und allseits beliebten zu einem miserablen, schwer erträglichen Zeitgenossen.¹⁶⁶ Hier ist ein aktuelles Beispiel:

L, ein 40-jähriger Lehrer in den USA, verheiratet, Familievater und bisher ohne jeden Konflikt mit dem Recht, entwickelte im Jahr 2000 starke pädophile Neigungen. Er begann, kinderpornographisches Material in großen Mengen zu sammeln, stellte seiner minderjährigen Stieftochter zunehmend sexuell nach, versuchte sein Verhalten freilich vor seiner Frau zu verbergen, weil er es selber inakzeptabel fand, konnte aber seine Neigungen trotz entsprechender Anstrengungen nicht beherrschen. Sein Tun wurde offenkundig, er wurde wegen sexueller Belästigung von Kindern angeklagt und verurteilt; statt der Haftstrafe konnte er ein Therapieprogramm für Pädophile wählen. Dies tat er, wurde aber bald ausgeschlossen, weil er auch dort seine sexuellen Neigungen nicht zu zügeln wusste. Am Tag vor Antritt der Haftstrafe ging L wegen starker Kopfschmerzen in eine Klinik. Die neurologische Untersuchung zeigte einen hühnereigroßen Hirntumor im orbitofrontalen Cortex, in einem Hirnareal, dessen Funktion als Zentrum der Impulskontrolle für Aggressionen und anderes normverletzendes Verhalten vielerlei Art wissenschaftlich bereits bekannt war. Der Tumor wurde operativ entfernt, die pädophilen Neigungen verschwanden. Zehn Monate später litt L erneut unter ständigen Kopfschmerzen und begann wieder, heimlich kinderpornographisches Material zu sammeln. Eine Magnet-Resonanz-Tomographie im Okto-

sein dürften. Die Ähnlichkeit ist also eine funktionale, nicht unbedingt eine biologische.

166 S. Anm. 93; auch <http://www.deakin.edu.au/hmnbs/psychology/gagepage/>, mit dokumentarischem Material.

ber 2001 ergab, dass der Tumor sich neu gebildet hatte. Er wurde erneut entfernt, die pädophilen Neigungen verschwanden sofort wieder.¹⁶⁷

Es stand außer Zweifel, dass Auslöser der Pädophilie des L der Hirntumor war. Das muss man aber genauer erwägen. Denn genauso zweifelsfrei war, dass die pädophilen Impulse nicht unmittelbar aus der unstrukturierten Tumormasse selbst stammten. Vielmehr entstanden sie aus den Läsionen, aus der Unordnung, die der Tumor im angrenzenden Hirngewebe des präfrontalen Cortex verursachte. Das legt die Frage nahe, was eigentlich *diese* Unordnung von der eines anderen, tumorfreien, aber ebenfalls pädophile Neigungen erzeugenden Gehirns substantiell bzw. prinzipiell unterscheidet. Die weitaus plausibelste Antwort lautet: nichts. Die allermeisten Strafgerichte, bei uns nicht anders als in den USA, dürften freilich im Fall des L weit eher geneigt sein, die Frage der Schuldunfähigkeit zu bejahen als im „Normalfall“ eines Pädophilen ohne sichtbare Läsionen im Gehirn. Was genau rechtfertigt – vom Norminhalt des § 20 StGB vorläufig abgesehen – eine solche Ungleichbehandlung?

Man könnte antworten, die Betroffenen würden ja, jedenfalls *de lege*, in entscheidender Hinsicht gar nicht ungleich behandelt. Denn es komme nicht auf die An- oder Abwesenheit des Tumors, sondern nur auf die Frage an, ob jemand – mit oder ohne Tumor – in der Lage (gewesen) sei, seine pädophilen Handlungsimpulse zu *beherrschen*, egal aus welchem Grund sie in seinem Gehirn entstanden sein mögen. Die Auskunft entspricht, wie ein Blick in § 20 StGB zeigt, dem geltenden Recht.¹⁶⁸ Doch legt sie sofort die Anschlussfrage nahe, wie ein

167 Genauer Bericht des Sachverhalts und der Befunde bei *Burns/Swerdlow*, Right Orbitofrontal Tumor With Pedophilia Symptom and Constructional Apraxia Sign, in: Archives of Neurology 60 (2003), 437 ff.

168 Gleichwohl kämen die meisten deutschen Gerichte im Fall des L mit hoher Wahrscheinlichkeit *de facto* zur Annahme der Schuldunfähigkeit, dagegen in vermutlich keinem oder kaum einem anderen Fall von Pädophilie, in dem außer der abweichen den Sexualneigung nicht auch noch eine (weitere!) manifeste psychische Erkrankung vorläge. In Fällen „gewöhnlicher“ Kriminalität *ohne* eine der in § 20 genannten Psychopathien wird nach der Beherrschbarkeit des kriminellen Antriebs gar nicht gefragt; sie wird vielmehr vorausgesetzt.

Betroffener denn seine Beherrschungsimpulse erzeugen und ihnen das Übergewicht über seine Handlungsimpulse soll sichern können, wenn solche Kontrollimpulse doch *ganz genauso* wie die Antriebsimpulse in seinem Gehirn entstehen, also natürlichen Determinanten unterliegen? Der Tumor des L hat nicht nur dessen pädophile Neigungen erzeugt, sondern zugleich seine Kontrollfähigkeiten reduziert. Die oben formulierte Frage, was denn die pädophilieerzeugende Unordnung im Tumorgehirn von der pädophilieerzeugenden im tumorfreien Gehirn prinzipiell unterscheiden soll, stellt sich mit Blick auf die inhibierenden Kontrollzentren des Gehirns *ganz genauso*: Was sollte denn die tumorbedingte Funktionsschwäche der neuronalen Kontrollinstanzen von der nicht tumorbedingten prinzipiell unterscheiden?

Nicht wenige Strafrechtler würden wohl folgende Antwort geben: Der für eine Schuldfähigkeit bedeutsame Unterschied liege a limine nicht im Gehirn, sondern in den unterschiedlichen normtreuen *Anstrengungen*, zu denen der freie Wille der Betroffenen jeweils noch imstande sei.¹⁶⁹ Aber das dreht gewissermaßen das Rad unserer ganzen bisherigen Untersuchung auf einen allzu unbedarften Ausgangspunkt zurück. Selbstverständlich kann man sich anstrengen, Handlungsimpulse zu unterdrücken, und nicht selten mit Erfolg. Aber wo kämen denn solche Anstrengungen her, wenn nicht genau von dort, wo sie (nach neurobiologischer Auskunft) *in all ihrer Stärke und Schwäche* ihren Produktionsort haben: aus dem Gehirn? Keine der verfügbaren empirischen Evidenzen deutet darauf hin, dass die Annahme, man könne neuronal erzeugte Handlungsimpulse über sozusagen präternuronale, „frei gewollte“ Anstrengungen korrigieren, auch nur einen plausiblen Sinn haben, geschweige denn zutreffen könnte.

Einen Kompatibilisten muss all das nicht irritieren. Die Mängel der Frankfurtschen Konzeption lassen sich durch normativierende Ergänzungen beheben, vor allem durch den Ausschluss extern erzeugter

169 Exemplarisch *Wessels/Beulke*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 36. Aufl. 2006, Rn. 400: „Die innere Berechtigung des Schuldvorwurfs“ liege in der Möglichkeit des Menschen „bei Anspannung seines ‘Rechtsgewissens’ [...] das rechlich Verbotene zu vermeiden“ (sinngemäßes Zitat aus der berühmten Entscheidung BGHSt 2, 194, 200).

„second-order volitions“ aus dem Bereich echter Autonomie. Dann bleibt der Grundgedanke jedes Kompatibilismus übrig. Knapp und salopp: Dass meine Neigungen, Charakterzüge, Fähigkeiten und Präferenzen genauso wie meine darauf beruhenden Handlungssentschlüsse aus dem determinierten Funktionieren meines Gehirns stammen, ist für eine wohlverstandene Freiheit – nämlich eine, die es wert ist, gewollt zu werden¹⁷⁰ – nicht nur unschädlich; es ist vielmehr geradezu Voraussetzung dafür, dass mein Wille wirklich mein authentisch-eigener ist. (Wessen Wille wäre denn ein indeterminierter?) In einem präzisen Sinn *bin* ich einfach all das, was mein Gehirn als mein mentales Selbst erzeugt; die Unterscheidung zwischen „mir“ und meinem Gehirn ist daher von Anfang an verfehlt.¹⁷¹ Unfrei sind nur Willensentschlüsse, die ich selbst als (wodurch immer) erzwungen erlebe, und solche, die eindeutig persönlichkeitsfremd sind, also aus dem Rahmen meines empirisch ermittelbaren mentalen Normal-Ich weit herausfallen. Mehr ist nicht zu haben, aber auch nicht zu wünschen.¹⁷²

Das ist prima facie ein attraktiver Freiheitsbegriff – solange, wie mit dem gehirngebundenen Selbst des eigenen Charakters und seiner Entscheidungen alles halbwegs gut geht, wie sich also alles im Rahmen einer im großen und ganzen normtreuen Lebensführung hält und das jeweilige Selbst sich nicht als das eines kriminellen „Hangtäters“ materialisiert. Ist freilich das letztere der Fall, dann stellt sich auch für den Kompatibilisten unabweisbar die Frage, ob man für das Sosein seines Gehirns verantwortlich sein kann.¹⁷³ Das erscheint in hohem

170 Formulierung nach *Dennett*, Elbow Room: The Varieties of Free Will Worth Wanting, 1984.

171 Das heißt keineswegs, dass Personen als ganze mit ihren Gehirnen identisch seien! Es bezieht sich nur (und auch dies mit Einschränkungen) auf das entscheidende und handelnde Ich.

172 So verstehe ich die Positionen von *Pauen*, Illusion Freiheit?, 2004, und (mit etwas anderen Nuancierungen) von *Beckermann*, Freier Wille – Alles Illusion?, in *Barton* (Hrsg.), „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“: Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung, 2006, S. 293 ff.; ähnlich *Gomes*, Volition and the Readiness Potential, in: Journal of Consciousness Studies 6 (1999), 59 ff.

173 Dezidiert und scharfsinnig dagegen *G. Strawson*, The Impossibility of Moral Responsibility, in: Philosophical Studies 75 (1994), 5 ff.; *ders.*, The Bounds of Freedom, in: *Kane* (Anm. 16), S. 441 ff.

Grade kontraintuitiv. Und daran wird deutlich, dass sich für den Kompatibilismus die Begriffe Freiheit und Verantwortlichkeit voneinander lösen, weit stärker jedenfalls als für den Inkompatibilismus, und wohl auch stärker, als vielen Kompatibilisten bewusst ist. Es ist eine Sache zu sagen: „Genau so sein und handeln zu können, wie man als Persönlichkeit durch die Entwicklung des eigenen Gehirns geworden ist, das macht die wünschenswerte Freiheit aus“, und eine ganz andere, für dieses Sein und Handeln verantwortlich gemacht zu werden, wenn die gehirngebundene Entwicklung der Persönlichkeit schief, nämlich in die Bahnen einer kriminellen Karriere gelaufen ist. Kurz: kompatibilistische Freiheitsbegriffe sind zwar, so meine ich, weitaus vernünftiger begründet als inkompatibilistische. Sie bieten aber der Zurechnung von Verantwortlichkeit, Schuld und Strafe nur eine brüchige Grundlage. Im übrigen entspricht die kompatibilistische Ausgrenzung krass persönlichkeitsfremder Handlungen als „unfrei“ weder den Zurechnungsregeln unserer Alltagsmoral, noch (und schon gar nicht) denen unseres Strafrechts. Eine Straftat mag sich vom Charakter und der bisherigen Lebensführung des Täters als noch so unerklärliches Rätsel abheben: weist er nicht zugleich (und *außerhalb* der Tatbegehung) einen manifesten psychischen Defekt auf, so wird nach seiner Schuldfähigkeit nicht einmal gefragt, geschweige denn würde sie wegen Unfreiheit verneint. Und ist ein solcher Defekt nachweisbar, so begründet allenfalls er, nicht aber die Persönlichkeitsfremdheit der Tat, die Schuldunfähigkeit des Täters.

Und damit stehen wir unmittelbar vor der Frage nach Grund, Legitimation und Reichweite des strafrechtlichen Schuldprinzips. Ihr will ich mich im letzten Abschnitt zuwenden.